



Richtlinien für die Waldfeststellung

Überarbeitete Fassung April 2005
Anpassung Dezember 2009 aufgrund des III. Nachtrags zur kant. Waldverordnung, Seite 5
Anpassung Juli 2010, Weidewald und offene Bestockungen, Seite 12
Anpassung November 2014, Weidewald und offene Bestockungen, Seite 12

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	3
Heutige Rechtsgrundlage	4
Gesetzgebung des Bundes	4
- Bundesgesetz über den Wald	4
- Verordnung über den Wald	4
Gesetzgebung des Kantons St.Gallen	5
- Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung	5
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung	5
- Hinweis zum Waldfeststellungsverfahren	5
Begriff des Waldes	6
Waldgrenze / Stockgrenze	6
Allgemeine Entscheidungskriterien	8
- Fläche	8
- Breite	9
- Alter	9
Spezialfälle	10
- Waldzungen.....	10
- Bestockungen längs Strassen und Bächen	11
- Weidewald und offene Bestockungen.....	12
Nicht als Wald geltende Bestockungen	13
- Gartenanlagen, Grünanlagen, Parkanlagen	13
- Christbaumkulturen	13

Einleitung

Wald kann sich in den verschiedensten Erscheinungsformen zeigen. Es ergeben sich daher oft Schwierigkeiten, was als Wald im Sinne des Waldgesetzes zu gelten hat. Aus diesem Grund wurden Entscheidungsgrundlagen erarbeitet.

Die vorliegenden Richtlinien basieren auf den bisher angewandten Richtlinien vom April 2005, sind jedoch an die neuen kantonalen Bestimmungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe sowie an zwischenzeitlich gefällte Waldfeststellungsentscheide des Regierungsrates angepasst.

Diese Richtlinien sind eine verwaltungsinterne Weisung und für den Forstdienst des Kantons St.Gallen verbindlich. Dem Bürger und allen Interessierten geben sie Auskunft, nach welchen Massstäben der Forstdienst die Beurteilung einer Bestockung vornimmt.

Richtlinien sind keine Rechtssätze und deshalb für verwaltungsunabhängige Gerichte nicht verbindlich. Trotzdem halten sich diese meistens an solche Normen, da sie in der Regel Ausdruck des Wissens und der Erfahrung bewährter Fachstellen sind¹.

¹ Vgl. BGE 107 I b 50ff.

Heutige Rechtsgrundlagen

Gesetzgebung des Bundes

Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991

Waldgesetz, WaG (SR 921.0)

Art. 2 Begriff des Waldes

¹ Als Wald gilt jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend.

² Als Wald gelten auch:

- a. Weidwälder, bestockte Weiden (Wytweiden) und Selven;
- b. unbestockte oder ertraglose Flächen eines Waldgrundstückes, wie Blössen, Waldstrassen und andere forstliche Bauten und Anlagen;
- c. Grundstücke, für die eine Aufforstungspflicht besteht.

³ Nicht als Wald gelten isolierte Baum- und Strauchgruppen, Hecken, Alleen, Garten-, Grün- und Parkanlagen, Baumkulturen, die auf offenem Land zur kurzfristigen Nutzung angelegt worden sind, sowie Bäume und Sträucher auf Einrichtungen zur Stauhaltung und in deren unmittelbarem Vorgelände.

⁴ Innerhalb des vom Bundesrat festgesetzten Rahmens können die Kantone bestimmen, ab welcher Breite, welcher Fläche und welchem Alter eine einwachsende Fläche sowie ab welcher Breite und welcher Fläche eine andere Bestockung als Wald gilt. Erfüllt die Bestockung in besonderem Masse Wohlfahrts- oder Schutzfunktionen, so sind die kantonalen Kriterien nicht massgebend.

Verordnung über den Wald vom 30. November 1992

Waldverordnung, WaV (SR 921.01)

Art. 1 Begriff des Waldes

¹ Die Kantone bestimmen die Werte, ab welchen eine bestockte Fläche als Wald gilt, innerhalb der folgenden Bereiche:

- a. Fläche mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes: 200–800 m²;
- b. Breite mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes: 10–12 m;
- c. Alter der Bestockung auf Einwuchsf lächen: 10–20 Jahre.

² Erfüllt die Bestockung in besonderem Masse Wohlfahrts- oder Schutzfunktionen, so gilt sie unabhängig von ihrer Fläche, ihrer Breite oder ihrem Alter als Wald.

Art. 2 Bestockte Weiden

Bestockte Weiden (Wytweiden) sind Flächen, auf denen Waldbestockungen und offene Weideplätze mosaikartig abwechseln und die sowohl der Vieh- als auch der Forstwirtschaft dienen.

Art. 3 Einrichtungen zur Stauhaltung und Vorgelände

¹ Einrichtungen zur Stauhaltung sind Bauwerke, die Wasser an seinem natürlichen Abfluss hindern und einen Rückstau verursachen.

² Als unmittelbares Vorgelände einer Einrichtung zur Stauhaltung gilt das Gelände, das luftseitig an die Einrichtung angrenzt. Es umfasst in der Regel einen Streifen von 10 m Breite.

Gesetzgebung des Kantons St.Gallen

Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung

vom 29. November 1998 (sGS 651.1)

Begriff des Waldes

Art. 1

Die Regierung bestimmt durch Verordnung die Werte, ab denen eine bestockte Fläche als Wald gilt.

Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung

vom 7. Dezember 1999 (sGS 651.11).

Wald

Art. 3

Eine bestockte Fläche gilt als Wald, wenn sie folgende Mindestanforderungen erfüllt:

- a) Fläche mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes:
 1. ab 800 m² in der Bauzone und angrenzend an die Bauzone,²
 2. ab 500 m² ausserhalb der Bauzone;
- b) Breite mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes: ab 12 m;
- c) Alter der Bestockung bei einwachsenden Flächen: ab 15 Jahren.

Als zweckmässiger Waldsaum gilt in der Regel ein Saum von 2 m.

Hinweis zum Waldfeststellungsverfahren

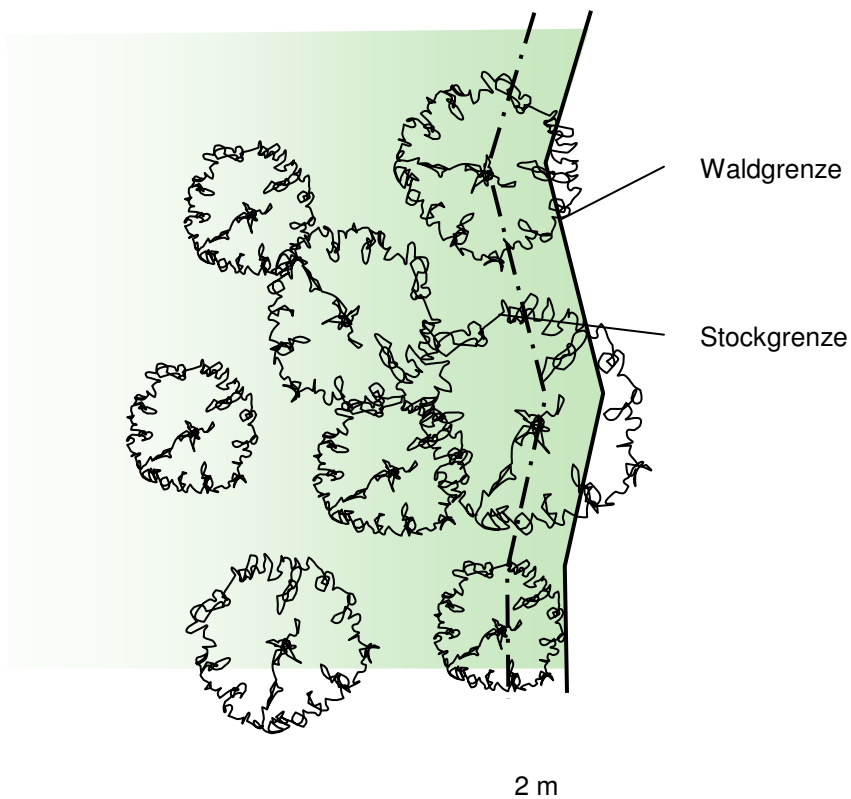
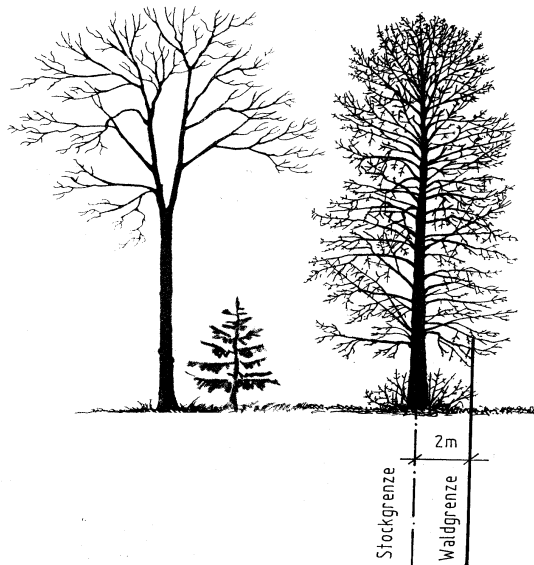
Das Waldfeststellungsverfahren ist im Detail im Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.1) in den Artikeln 9 bis 12 geregelt.

² Fassung gemäss III. Nachtrag vom 10. November 2009

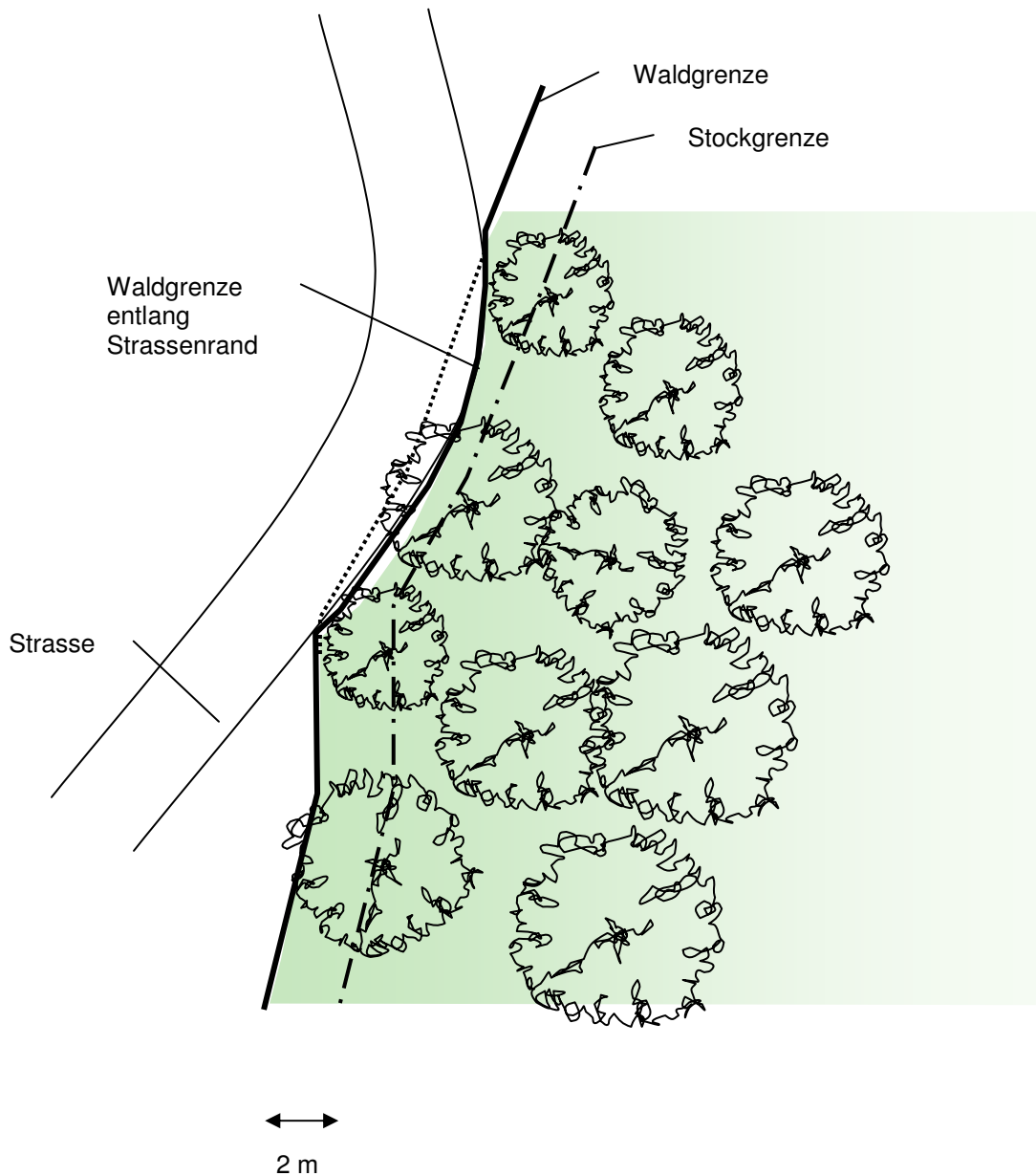
Begriff des Waldes

Waldgrenze / Stockgrenze

Die Waldgrenze (Waldrand, Kulturgrenze) liegt in der Regel 2 m ausserhalb der Stockgrenze. Die Stockgrenze ist die Verbindungslinie von Stockmitte zu Stockmitte der Randbäume und Randsträucher. Die massgebenden Randbäume sind so zu bestimmen, dass ein möglichst gestreckter Stockgrenzenverlauf resultiert.



Liegt im Bereich der theoretischen Waldgrenze (2 m ab Stockgrenze) eine andere eindeutige Abgrenzung vor (bestehende Mauer, Strasse, Parzellengrenze, usw.), so gilt diese als Begrenzung des Waldareals.



Allgemeine Entscheidungskriterien

Damit eine Bestockung als Wald gilt, müssen die folgenden Kriterien erfüllt sein:

- Alter: mindestens 15 Jahre (für Einwuchsflächen)
Fläche: mindestens 800 m² in der Bauzone und angrenzend an die Bauzone, mindestens 500 m² ausserhalb der Bauzone
Breite: mindestens 12 m

Die Bestockung muss vorwiegend aus einheimischen oder allgemein waldbaulich verwendeten Baum- und Straucharten bestehen. Nicht in diese Kategorie fallen also Baumarten wie:

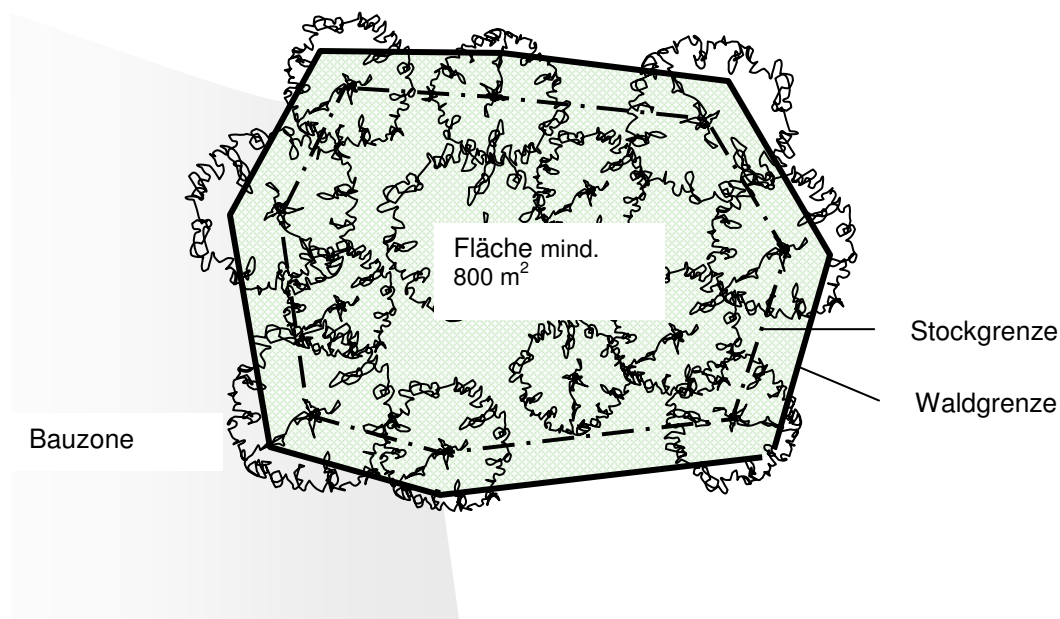
- Thuja (Thuja spp.)
- Rosskastanie (Aesculus hyppocastanea)
- Sequoia (Sequoia spp.)
- Ginkgo (Ginkgo biloba)
- Tulpenbaum (Liriodendron tulipifera)
- etc.

Die Bodenvegetation sollte Waldcharakter haben.

Erfüllt eine Bestockung in besonderem Masse Wohlfahrts- oder Schutzfunktionen, so gilt sie unabhängig von ihrer Fläche, ihrer Breite oder ihrem Alter als Wald. Eine besondere Wohlfahrtswirkung kann zum Beispiel eine natürliche Bestockung entlang eines unverbauten Gewässers haben.

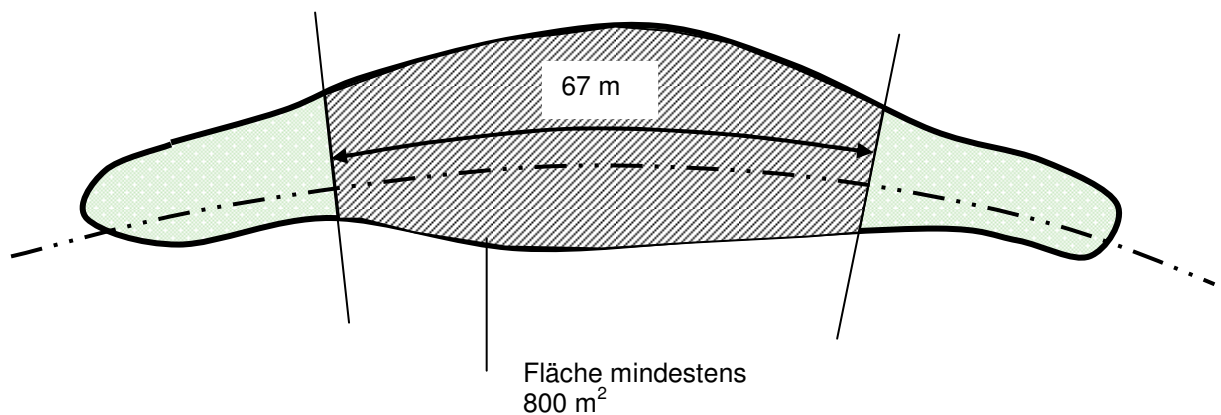
Fläche

Grenzt eine Bauzone an eine Bestockung, so muss diese mindestens 800 m² gross sein, damit sie als Wald gilt. Grenzt nirgends eine Bauzone an eine Bestockung, so genügt eine Mindestfläche von 500 m² zur Qualifikation als Wald.



Breite

In der Bauzone gelten Kleinbestockungen als Wald, wenn die Mindestwaldfläche von 800 m^2 auf einer Länge von 67 m erreicht wird. Gemessen wird im Bereich der breitesten Stelle. Ausserhalb der Bauzonen gelten Kleinbestockungen als Wald, wenn die Mindestfläche von 500 m^2 auf einer Länge von 42 m erreicht wird. Gemessen wird ebenfalls im Bereich der breitesten Ausdehnung. Die Längen von 67 m resp. 42 m ergeben sich aus der Division der Mindestfläche von 800 m^2 resp. 500 m^2 durch die Mindestbreite von 12 m.



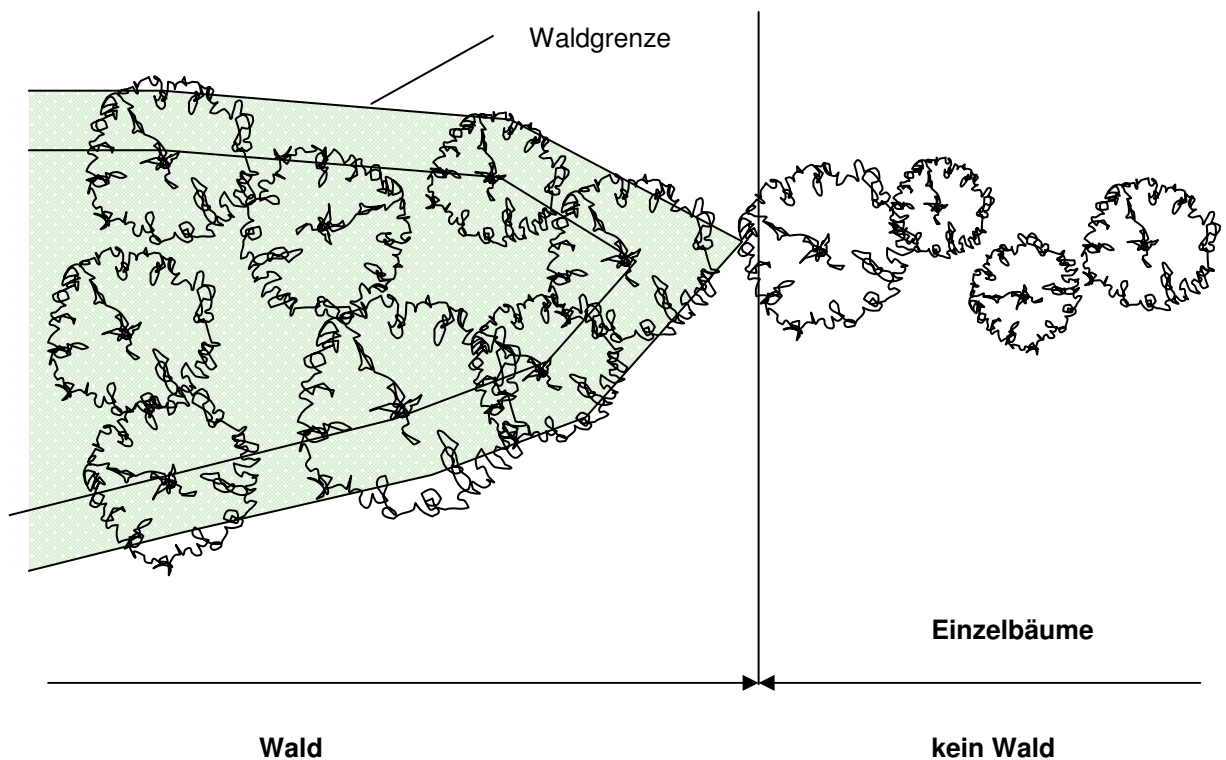
Alter

Damit eine einwachsende bestockte Fläche als Wald gilt, muss die Bestockung ein Mindestalter von 15 Jahren erreichen. Das Alter wird anhand der prägenden Bäume bestimmt. Es ist nicht erforderlich, dass jeder Baum eines Waldes 15-jährig ist. Dies gilt auch für die Randbäume, welche die Stockgrenze bilden.

Spezialfälle

Waldzungen

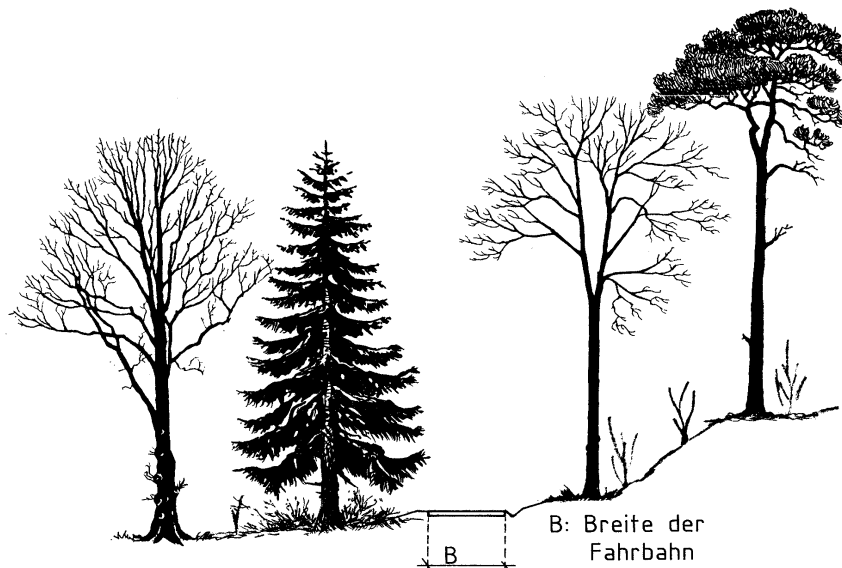
Waldzungen sind schmaler werdende Fortsätze eines grösseren Waldareals. Waldzungen gelten auch dann als Wald, wenn sie eine Breite von 12 m nicht mehr erreichen. Die Abgrenzung gegenüber einem Feldgehölz oder einer Hecke wird an natürlich gegebenen Stellen vorgenommen, z.B. wo der Wuchszusammenhang unterbrochen ist oder wo die Bestockung in eine Einzelbaumreihe übergeht.



Bestockungen längs Strassen und Bächen

Ist die massgebliche Breite B schmäler als 4 Meter, dann werden beide Seiten als zusammenhängend betrachtet. Der Bach, bzw. die Strasse zählt zum Waldareal. Erreicht die Breite B jedoch mehr als 4 Meter, werden in der Regel beide Seiten für sich beurteilt.

Es ist zu beachten, dass Bachuferbestockungen häufig eine besondere Wohlfahrts- und / oder Schutzfunktion haben und somit die kantonalen Beurteilungskriterien nicht massgebend sind.



Weidewald und offene Bestockungen

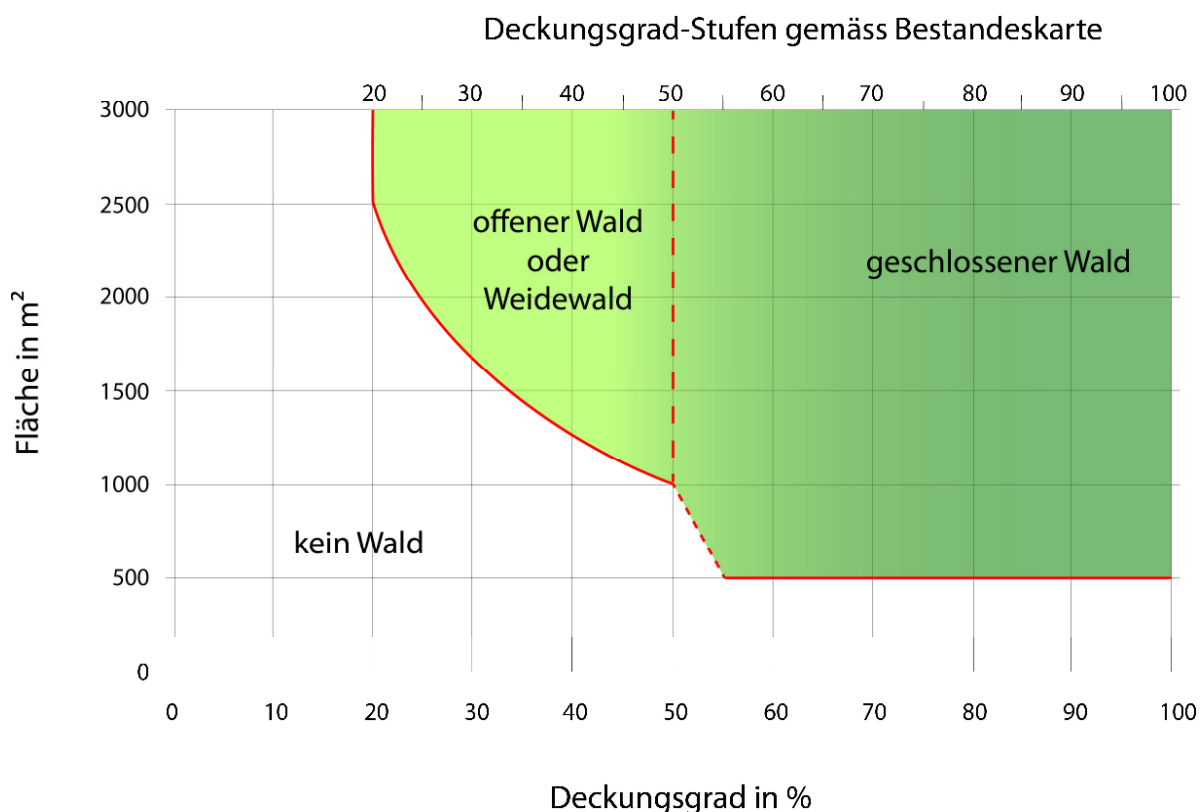
Gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. a des Waldgesetzes gelten Weidwälder, bestockte Weiden (Wytweiden) und Selven als Wald. Es handelt sich dabei um beweidete Wälder oder mit Waldbäumen bestockte Weiden. Im Weidewald wechseln sich Weideplätze und Baumgruppen oft mosaikartig ab. Die Gesamtfläche des Weidewaldes untersteht der Waldgesetzgebung. Diese Bestockungstypen werden nachfolgend einfachheitshalber als Weidewald bezeichnet.

Offene Bestockungen sind spezielle Waldtypen, die aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten kein geschlossenes Kronendach bilden. Solche Waldtypen stocken häufig an der oberen Waldgrenze.

Der Deckungsgrad³ muss bei Weidewäldern und offenen Bestockungen mindestens 20 % betragen, damit die Fläche als Wald zählt. Zudem muss die bedeckte Fläche (Kronenprojektion) eines Bestandes mindestens 500 m² gross sein. Durch natürliche Einwirkungen wie Windwurf oder Borkenkäfer sowie durch menschliches Wirken aufgelichtete Weidwälder oder offene Bestockungen gelten weiterhin als Wald, auch wenn der erforderliche Deckungsgrad momentan nicht mehr gegeben ist.

Liegt der Deckungsgrad über 50% handelt es sich um geschlossenen Wald⁴. Es gilt allerdings zu beachten, dass die Übergänge von offenem zu geschlossenem Wald fließend sind. Der Deckungsgrad ist nur eine Richtgrösse. Im konkreten Einzelfall kann die Beurteilung davon abweichen.

Bei der Waldausscheidung ist eine gewisse Generalisierung anzustreben, wobei die Abgrenzung des Waldes für Dritte im Gelände nachvollziehbar sein muss.



³ Der Deckungsgrad ist das Verhältnis zwischen der von den Baumkronen bedeckten (Kronenprojektion) und der gesamten Bestandesfläche. Dabei wird die mehrfache Überschirmung nicht berücksichtigt. Im vollständig geschlossenen Wald beträgt der Deckungsgrad 100%.

⁴ In der praktischen Anwendung der Bestandeskarte werden Waldbestände ab Deckungsgrad-Code 60 (= Bandbreite Deckungsgrad 56-65%) als geschlossener Wald bezeichnet.

Nicht als Wald geltende Bestockungen

In Art. 2 Abs. 3 des Waldgesetzes sind Bestockungen aufgezählt, welche nicht als Wald gelten. Dazu sind folgende Präzisierungen erforderlich:

Gartenanlagen, Grünanlagen, Parkanlagen

Garten-, Grün- und Parkanlagen dienen überwiegend der Erholung und sind künstlich nach gärtnerischen Gesichtspunkten angelegt. In der Regel sind sie mit typischen Anlagen wie Wegen, Bänken und Gliederungselementen ausgestattet sowie mit fremdländischen Baum- und Straucharten bepflanzt. Eine natürliche Waldbodenvegetation fehlt oder ist stark beeinträchtigt.

Wird eine Garten-, Grün- oder Parkanlage nicht mehr gepflegt und bestimmungsgemäss genutzt, kann diese Anlage zu Wald im Sinne der Waldgesetzgebung werden.

Christbaumkulturen

Christbaumkulturen sind ausschliesslich auf offenem Land angelegte Kulturen, welche der Produktion von Weihnachtsbäumen dienen. Sich selbst überlassen werden sie 15 Jahre nach Aufgabe der regelmässigen Christbaumnutzung forstrechtlich zu Wald.

November 2014

Kantonsforstamt St.Gallen

August Ammann
Kantonsoberförster